



Fachgruppe
Arbeitsverwaltung
der Gewerkschaft
ver.di

V.i.S.d.P.: ver.di Bundesvorstand
Fachbereich Sozialversicherung,
Jochen Berking,
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Berlin, den 22.07.2008

Wie geht es weiter mit dem SGBII???

Viele Fragen, keine Antworten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 14. Juli haben sich die Arbeits- und Sozialminister der Länder mit dem Bundesarbeitsminister darauf geeinigt, die Zweiteilung der Aufgabenträgerschaft in den ARGen beizubehalten und hierzu das Grundgesetz zu ändern.

In der ersten Reaktion haben manche Kolleginnen und Kollegen durchgeatmet und sich gefreut,

- dass nun endlich „Ruhe im Laden“ sei und keine weitere politische Einflussnahme erfolge
- dass sie nun ihre gute Arbeit gemeinsam mit den KollegInnen der Kommunen fortsetzen können
- dass ihr Arbeitsplatz und seine Rahmenbedingungen gesichert seien.

Diese Reaktion verstehen wir. Bevor wir uns jedoch dieser Auffassung anschließen können, sind noch viele Fragen zu klären.

Hierüber wollen wir Sie informieren – zugleich werden wir die **Verantwortlichen in der Politik** auffordern, sie zu beantworten. Wichtig für die Beschäftigten und die Ratsuchenden ist es, dass sich die Politiker und Politikerinnen **vor einer Grundgesetzänderung** mit unseren Fragen auseinandersetzen. Eine weitere letztlich ungeregelte Organisationsreform darf sich nicht wiederholen.

Nach einer ersten Bewertung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes gibt es mehrere Alternativen, um die Forderung des BVerfG zu erfüllen:

- ✚ Alleinige Entscheidungskompetenz der Länder, d.h. Bildung einer Behörde nach Landesrecht
- ✚ Eine ARGE – Organisation nach Bundesrecht und damit das Letztentscheidungsrecht des Bundes:
 - a. Bundesbehörde „unter dem Dach“ der BA oder
 - b. Bildung einer eigenständigen Bundesbehörde (außerhalb der BA)
- ✚ Beibehaltung der ARGen als Mischverwaltung

Für die letzte Variante haben sich – derzeit – die Arbeits- und Sozialminister entschieden, um den Status-quo zu erhalten. Allerdings wäre bei dieser Variante die Forderung nach einem eigenständigen Personalkörper der ARGE nicht gegeben, dafür müsste eine eigene Behörde gegründet werden.

Wir fragen die verantwortlichen Arbeits- und Sozialminister im Bund und in den Ländern:

- ✚ Beabsichtigen Sie die Gründung einer **neuen** Behörde nach Bundesrecht oder wollen Sie **16** Behörden nach dem jeweiligen Landesrecht einrichten?
- ✚ Welches Personalvertretungsrecht wird in der neuen Behörde gelten? Das BPersVG oder 16 unterschiedliche Landespersonalvertretungsgesetze?
- ✚ Was passiert mit den befristeten und unbefristeten Beschäftigten der Bundesagentur in den ARGen? Wie wird der Übergang des Personals der BA zum **neuen** Dienstherrn aussehen?



Sozialversicherung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft





- Gibt es einen gesetzlichen Übergang, d.h., **ohne** Wahlmöglichkeit (wie es bereits bei dem Bereich der Arbeitsmarktinspektion erfolgte) oder können die Betroffenen selbst entscheiden?
- Findet eine Auswahl der überzuleitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen statt und wenn ja, nach welchen Kriterien?
- ✚ Wie können bei einem Wechsel des Arbeitgebers die persönlichen Besitzstände gewahrt werden?
 - Vergütung, Vorbeschäftigungszeiten, Arbeitszeit
 - Anerkennung der bisherigen dienstlichen Beurteilungen und die Berücksichtigung bei künftigen Personalentscheidungen
- ✚ Ist der neue Dienstherr zu einer einheitlichen Tarifierung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten bereit? Dies auch auf der Grundlage des Tarifvertrages BA bzw. TVÖD?
- ✚ Können Bundesbeamte und -Beamtinnen problemlos in ein Landesbeamtenverhältnis übernommen werden?
- ✚ Behalten die Verträge der KollegInnen, die die In-Sich-Beurlaubung in Anspruch nahmen, ihre Gültigkeit?
- ✚ Zwischen den Bereichen SGB II und SGB III gibt es eine Vielzahl von Überlappungen . Welche Vorstellungen gibt es, um die Schnittstellen zum Bereich SGB III zu gestalten, z.B. zu den Teams U25, Reha.
- ✚ Ist es realistisch, dass die notwendige parlamentarische 2/3 – Mehrheit in Bundestag und Bundesrat für eine Grundgesetzänderung erreicht wird, um eine Behörde zu organisieren?
- ✚ Im Rahmen einer Grundgesetzänderung (im September 2006) zur Förderalismusreform I ist ausdrücklich festgeschrieben worden, dass Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben durch ein Bundesgesetz übertragen werden dürfen. Ist allen Beteiligten klar, dass nun die damals so strittige Grundgesetzänderung wieder revidiert werden muss?
- ✚ Wer erhält die Aufsicht und damit die Entscheidungskompetenz über die Beschäftigten in den ARGEn?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie sehen, die geplante Grundgesetzänderung, deren **konkrete** Inhalte im Übrigen zwischen den Ländern strittig sind, wird eine Vielzahl von Gesetzänderungen, Tarifanpassungen etc. nach sich ziehen.

ver.di – als **die** Interessenvertretung der Beschäftigten – erwartet klare Antworten, erst dann können wir an die Umsetzung gehen.

Diese Umsetzung darf jedoch nur unter unseren bewährten Prinzipien erfolgen:

- ✚ Arbeitsmarktpolitik muss in der Bundesrepublik Bundesaufgabe sein und bleiben.
- ✚ Keine Zerschlagung der Bundesagentur für Arbeit!





- ✚ Keine neue Behörde, kein neuer Bürokratieaufbau
- ✚ Keine Gesetzesänderung und Organisation 'a la Post: vorher viele Versprechungen, nachher Schließung von Filialen, Abhängen von Briefkästen und Reduzierung der Bezüge der Beschäftigten

ver.di steht an der Seite der Bundesagentur für Arbeit und ihren Beschäftigten. Die politische Auseinandersetzung für gesicherte Lebens- und Arbeitsbedingungen der BA-Beschäftigten ist unsere gemeinsame Aufgabe. – Solidarisches Handeln mit und in ver.di! – Jetzt Mitglied werden und die Zukunft gemeinsam gestalten!

Karl Obermann

Gerd Küster



Beitrittserklärung

Ich möchte Mitglied werden ab: _____
Monat/Jahr

Name, Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon (privat/dienstlich) _____

Geburtsdatum _____ Krankenkasse
Geschlecht weiblich männlich

Arbeiter/in Angestellte/r Beamtin/er
 Azubi Sonstige

Vollzeit Teilzeit Anzahl Std. _____

Beschäftigt b. (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) Ort _____

Monatsbeitrag _____ Euro _____

Werber/in _____

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft, den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschrifteinzugsverfahren bzw. im Gehalts-/Lohnabzug

monatlich halbjährlich
 vierteljährlich jährlich

einzuziehen

Name des Geldinstituts, in Filiale _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung Pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes.

Datum _____ Unterschrift _____

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedsverhältnisses und der Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

